

# Basketballverband Baden Württemberg

## Bezirk IV – Alb/Bodensee

### Strafenkatalog

(Stand: Juli 2017)

nach § 2 Nr. 1.4 der BBW Rechts- und Strafordnung (RuStO). Zusätzlich zu allen Strafen sind die tatsächlichen Bearbeitungskosten, mind. jedoch 3 € zu erheben.

#### 1. Allgemeine Strafen

- |  |      |
|--|------|
| a) Nichteinhaltung von Zahlungsfristen: eine Mahnung<br>nach Fristablauf: Sperre                               | 10 € |
| b) Nichteinhaltung sonstiger Fristen   | 20 € |
| c) Bei Verstößen gegen die Spielregeln, Ordnungen oder<br>Ausschreibungen, die nachfolgend nicht geregelt sind | 15 € |

#### 2. Allgemeiner Spielbetrieb

- |  |                |                |
|--|----------------|----------------|
| a) Fehlender Teilnehmerausweis (TA)  | pro TA<br>max. | 5 €<br>15 €    |
| b) Einsetzen gesperrter oder nicht spielberechtigter Teilnehmer  |                |                |
| • Spieler  |                | 25 €           |
|  |                | + Spielverlust |
| • Mannschaftsbegleiter, Kampfrichter   |                | 50 €           |
| • Trainer, Trainer-Assistent   |                |                |
| in der Landesliga  |                | 150 €          |
| in der Bezirksliga, den Jugendleistungsligen   |                | 100 €          |
| in der Kreisliga, sonstige Jugendligen   |                | 75 €           |
| c) Nichtabsenden des Spielberichts   |                | 50 €           |
| d) Verspätetes Absenden des Spielberichts  |                | 30 €           |
| e) Nichtmelden von Ergebnissen   |                | 50 €           |
| f) Verspätetes Melden des Ergebnisses  |                | 20 €           |
| g) Nichtabsenden angeforderter Teilnehmerausweise<br>(Original oder Kopie) binnen Wochenfrist              |                | 20 €           |
| h) Nichteintrag der Spielstatistiken im Online-Verwaltungsprogramm<br>innerhalb von 48 Std. nach dem Spiel |                | 15 €           |

- i) Verspätetes oder Nichteinsenden der Schiedsrichterbeurteilung 10 €
- j) Unvollständigkeit des Kampfgerichts/Ausrüstung 10 €
- k) Unvollständiges oder fehlerhaftes Ausfüllen des Spielberichts 10 €
- l) Fehlen eines vorschriftsmäßigen Spielballs 10 €
- m) Auftreten in unvollständiger, unvorschriftsmäßiger oder kontrastarmer Spielkleidung
- |              |            |       |
|--------------|------------|-------|
| LLH          | je Spieler | 20 €  |
|              | max.       | 100 € |
| andere Ligen | je Spieler | 15 €  |
|              | max.       | 75 €  |
- n) Mangelhafte Platzaufsicht 50 €  
und/oder Platzsperre
- o) Unzureichende Sicherheit der Teilnehmer 50 - 300 €  
und/oder Platzsperre  
bzw. Spielen unter  
Ausschluss der Öffentlichkeit
- p) Erschleichen einer Teilnahmeberechtigung durch Fälschung eines TA oder durch falsche oder unvollständige Angaben bei der Beantragung 100 - 300 €  
zzgl. Sperre  
4 Spieltage bis 2 Jahre
- q) Manipulation des Spielberichts bogens nach Abzeichnung durch den 1. Schiedsrichter  
Jeweils Spielverlust plus Geldstrafe
- |                    |           |
|--------------------|-----------|
| Im Jugendbereich   | 150-300 € |
| Im Seniorenbereich | 200-750 € |

Bei wiederholten Verstößen einer Mannschaft gegen a) bis l) in einer Spielrunde verdoppelt sich die Strafe einmal.

### 3. Unsportlichkeiten

Tatbestand		Strafrahmen	
		Affekt	Vorsatz
a)	Schiedsrichterbeleidigung, grobe Unsportlichkeit gegen Teilnehmer am Spielbetrieb oder Dritte	Sperre 1-3 Spiele + Jugend 25-50 € + Senioren 25-150 €	–
b)	grobe Unsportlichkeit (insb. Tätlichkeit) gegen Spieler, Trainer, Mannschaftsbegleiter oder Dritte	–	Sperre 3-5 Spiele + Jugend 50-150 € + Senioren 50-300 €

c)	grobe Unsportlichkeit (insb. Tätlichkeit gegen Schiedsrichter oder Kampfgericht	Sperre 3-5 Spiele + Jugend 50-150 € + Senioren 50-300 €	Sperre mind. 6 Spiele + Jugend 50-150 € + Senioren 50-300 €

In besonders gelagerten Einzelfällen, kann der anzuwendende Strafraum nach oben oder unten überschritten werden. Unter angemessener Anhebung der Geldbuße, kann auf eine Sperre verzichtet werden, wenn diese nicht sinnvoll erscheint.

#### **4. Nichtantreten und Rückzug von Mannschaften**

- a) Zurückziehen einer gemeldeten Mannschaft (zwischen dem 1.6. und dem Beginn der Spielrunde) 75 €
- b) Zurückziehen einer gemeldeten Mannschaft (während der Spielrunde)  
Kreisliga Trostrunde 75 €  
andere Ligen (einschl. Jugend) 150 €
- c) Nichtantreten einer Mannschaft mit nachfolgendem Spielverlust ohne rechtzeitige und erfolgreiche Absage beim Spielpartner, den Schiedsrichtern, der Staffelleitung und der Schiedsrichter-Einsatzstelle 75 €  
bei rechtzeitiger (mindestens 24 Stunden vorher!) und erfolgreicher Absage beim Spielpartner, den Schiedsrichtern, der Staffelleitung und der Schiedsrichter-Einsatzstelle 38 €  
im Jugendspielbetrieb 75 €  
bei rechtzeitiger (mind. drei Tage vorher) und erfolgreicher Absage bei allen Spielpartnern und der Staffelleitung einmalig kostenfrei
- d) Schuldhafter Spielabbruch oder Nichtdurchführung eines Spiels 75 €

Bei wiederholten Verstößen einer Mannschaft gegen c) und d) in einer Spielrunde verdoppelt sich jeweils die vorhergehende Strafe.

#### **5. Schiedsrichter**

- a) Schuldhaftes Nichtantreten eines namentlich angesetzten Schiedsrichters, Prüfers oder Beobachters
- |                       |  |
|-----------------------|--|
| - erstmals            | zweifaches Spielleitungshonorar  |
| - erste Wiederholung  | dreifaches Spielleitungshonorar  |
| - zweite Wiederholung | vierfaches Spielleitungshonorar<br>zzgl. Sperre bzw. Streichung<br>aus dem Kader |
- b) Schuldhaftes Nichtentsenden bzw. Nichtantreten vereinsweise angesetzter Schiedsrichter durch einen Verein, der dazu von zuständiger Stelle bestimmt worden ist (je SR)

- |                             |                                 |
|-----------------------------|---------------------------------|
| - erstmals                  | zweifaches Spielleitungshonorar |
| - jede weitere Wiederholung | dreifaches Spielleitungshonorar |
- c) Schuldhaftes Entsenden eines vereinsweise angesetzten Schiedsrichters mit unzureichender Qualifikation durch einen Verein, der dazu von zuständiger Stelle bestimmt worden ist (B.5. c. Abs.2 der Ausschreibung)
- |                             |                                 |
|-----------------------------|---------------------------------|
| - erstmals                  | zweifaches Spielleitungshonorar |
| - erste Wiederholung        | dreifaches Spielleitungshonorar |
| - jede weitere Wiederholung | vierfaches Spielleitungshonorar |
- d) Verspätetes Antreten eines (namentlich oder vereinsweise angesetzten) Schiedsrichters, Prüfers oder Beobachters
- |                       |   |
|-----------------------|---|
| - erstmals            | einfaches Spielleitungshonorar                  |
| - erste Wiederholung  | zweifaches Spielleitungshonorar                 |
| - zweite Wiederholung | dreifaches Spielleitungshonorar                 |
|                       | ggf. zzgl. Sperre bzw. Streichung aus dem Kader |
- e) Verletzung administrativer Aufgaben des Schiedsrichters beim Spiel 15 €
- f) Nicht ordnungsgemäße oder nicht erschöpfende Berichterstattung bei einer Disqualifikation 15 €
- g) fehlerhafte Schiedsrichterkosten-Abrechnung 15 €  
zzgl. Erstattung der Überzahlung
- h) verspätetes Absenden des Schiedsrichterbeurteilungsbogens 15 €
- i) Verspätete Rückgabe von Schiedsrichtereinsätzen (namentlich oder vereinsweise) 15 €
- j) Antreten eines gesperrten Schiedsrichters 100 €
- k) unsportliches oder nicht korrektes Verhalten eines Schiedsrichters nach § 15 Abs. 2 der BBW-SRO 25 - 250 €  
und/oder zeitliche Sperre  
und/oder Streichung aus dem Kader  
und/oder Lizenzentzug

Bei e) bis j) erhöht sich der Betrag bei Wiederholung bis auf den dreifachen Wert. Fällt bei a) oder b) das Spiel aus, entscheidet der Schiedsrichterwart, wer die Kosten für das ausgefallene Spiel zu tragen hat.

ENDE DES STRAFENKATALOGS

---

## **Anhang: Gebühren bei Einleitung eines Verfahrens**

a) Protesteinlegung (ohne Verfahren)	Senioren Jugend	26 € 13 €
b) Protestverfahren	Senioren Jugend	52 € 26 €
c) Berufung (1. Rechtsinstanz)	Senioren Jugend	104 € 52 €
d) Revision (2. Rechtsinstanz)	Senioren Jugend	208 € 104 €